

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Dauelsen-Halsetal.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „ e.V“.
3. Der Sitz des Vereins ist Verden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
- Die Förderung des Landschafts-, Natur-, Klima- und Umweltschutzes

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die Pflege, Gestaltung und Erhaltung öffentlicher Anlagen und öffentlicher Einrichtungen des Ortes Dauelsen
- Entwicklung, Umsetzung und Unterstützung von Projekten, die die Landschaft, Natur und Umwelt des Ortes Dauelsen und des Halsetal unterstützen, u.a.:
 - Renaturierung des Mühlenteiches, der Halse und des grundwassergebundenen Ökosystems im Halsetal, auch soweit es andere Ortschaften betrifft.
 - Reinigen und Pflegen des Uferbereiches des Mühlenteiches
 - Gestaltung des Uferbereiches mit Anpflanzungen und Aufstellung von Informationstafeln am Mühlenteich über die Entstehung und Geschichte des Teiches
 - Errichtung eines Lehrpfades am Mühlenteich, um das Naturverständnis zu fördern, das Bewusstsein dieses schützenswerten örtlichen Gewässers zu wecken und über die Flora und Fauna zu informieren
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Transparenz der Vereinsarbeit in Form von Presseberichten und Veröffentlichungen etc.
- Die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung (MVS)
- Der Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sollten aus ihren Reihen einen Sprecher wählen, der ihre Belange dem Vorstand vorträgt.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, bedarf aber einer Frist von 3 Monaten. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder 2 Jahre kein Beitrag bezahlt wurde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge- in Form von Geldbeträgen- zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.
8. Durch den Eintritt in den Verein werden dessen Satzung sowie die erlassenen Bestimmungen anerkannt.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Bei Bedarf kann der Vorstand auf bis zu 10 Mitglieder erweitert werden (erweiterter Vorstand).

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
3. der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

Die Führung der laufenden Geschäfte

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr

Die Buchführung

Die Erstellung des Jahresberichtes

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

5. Vorstandssitzungen (VS) finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zur VS erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung(sogenannte Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse

- des Vereins es fordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
2. Jedem Mitglied werden bei Eintritt in den Verein ein Merkblatt zur Datenschutzerklärung sowie eine Datenschutzvereinbarung ausgehändigt.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 23.01.2019 in Verden-Dauelsen.